

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Zügigkeitserweiterung des Gymnasiums Rodenkirchen Sürther Straße 55 in Köln-Rodenkirchen bei auslaufender Schließung der Hauptschule Ringelnatzstraße 10-12 zum Schuljahr 2017/18 nach § 81 Absatz 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	29.08.2016
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	12.09.2016
Rat	22.09.2016

Beschluss:

1. Der Rat beschließt gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW, die Zügigkeit des Gymnasiums Rodenkirchen Sürther Straße 55 in 50996 Köln-Rodenkirchen aufbauend ab dem Schuljahr 2017/18 unter Nutzung von Schulraumkapazitäten des benachbarten Schulstandortes Ringelnatzstraße 10-12 von 5 auf 6 Züge in der Sekundarstufe I und ab dem Schuljahr 2022/23 von 7 auf 9 Züge in der Sekundarstufe II zu erweitern. Die beiden Standorte befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft, sozusagen auf einem „Schulcampus“.
2. Der Rat beschließt außerdem, vorbehaltlich der Genehmigung des Beschlusspunktes 1 durch die Bezirksregierung Köln, die Hauptschule Ringelnatzstraße 10-12 in 50996 Köln-Rodenkirchen gemäß 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW ab dem 31.07.2017 auslaufend zu schließen. Im Schuljahr 2017/18 werden erstmalig keine Eingangsklassen mehr im 5. Schuljahrgang aufgenommen.
3. Der Rat der Stadt Köln beauftragt die Verwaltung, in Verhandlungen mit der Stadt Wesseling einzutreten, um die Möglichkeit einer Beschulungsvereinbarung für die dortige Hauptschule zu prüfen, um so ein mit der Stadtbahnlinie 16 erreichbares Hauptschulangebot für Schülerinnen und Schüler aus dem Kölner Süden erschließen zu können.
4. Der Rat beauftragt die Verwaltung, bei der Bezirksregierung Köln umgehend nach Beschlussfassung einen Antrag zu den Beschlusspunkten 1 und 2 gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen zur Genehmigung des Beschlusses zu stellen.
5. Die sofortige Vollziehung der Beschlüsse wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Alternativen:

Der Rat der Stadt Köln entscheidet, das Gymnasium Rodenkirchen in der bisherigen Größe weiterzuführen und die Hauptschule Ringelnatzstraße zu erhalten.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

(1) Hintergrund

- Seit dem Schuljahr 2008/09 wird das Gymnasium Rodenkirchen nach Fertigstellung des Erweiterungsbaus an der Saarstraße mit 5 Zügen in der Sekundarstufe I geführt. Seit dem Schuljahr 2015/16 mussten in beiden Aufnahmeverfahren - auch unter Berücksichtigung von Zweitwünschen - 6 Eingangsklassen gebildet werden. Mit Blick auf die Schülerzahlenentwicklung ist es erforderlich, die Raumsituation des Gymnasiums Rodenkirchen kurzfristig und nachhaltig zu verbessern. Aufgrund der begrenzten Grundstücksfläche scheidet eine nochmalige bauliche Erweiterung aus.
- Als Maßnahme zur Verbesserung der Raumsituation bietet sich die Nutzung der Räume der benachbarten Hauptschule Ringelnetzstraße an. Die Distanz zwischen den Zugängen zu den Grundstücken der beiden Schulstandorte beträgt maximal 500 Meter, so dass für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte ein stundenplanbedingter Wechsel zwischen den Standorten aufwandsarm möglich wäre.
- Der Elternwunsch zur Schulwahl drückt sich in einer hohen Anmeldezahl an Gymnasien aus, während für die Schulform Hauptschule nur noch ein geringes Interesse besteht. Um dem veränderten Schulwahlverhalten Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, das vorhandene Schulplatzangebot nachfragegerecht umzugestalten. Daher schlägt die Verwaltung in der Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung Köln 2016 u.a. vor, die Hauptschule Ringelnetzstraße zum Schuljahr 2017/18 auslaufend zu schließen und die frei werdenden Räume zur Erweiterung des Gymnasialangebotes in Rodenkirchen zu nutzen:

(2) Schulentwicklungsplanerische Stellungnahme

- Im Juni 2016 hat die Verwaltung die „Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung Köln 2016“ veröffentlicht, mit der Maßnahmen zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Kölner Schullandschaft allgemein bildender Schulen bis 2025 und darüber hinaus beschrieben werden (vergleiche Session 1906/2016).
- Die Herausforderungen für eine bedarfsgerechte Gestaltung der Schullandschaft haben sich in Köln in der jüngeren Vergangenheit weiter deutlich erhöht. Es ist eine Mehrfachherausforderung zu konstatieren, die sich aus einem rasanten Anstieg der Kinder- und Schülerzahlen, den Erfordernissen der Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und der Integration von geflüchteten Kindern und Jugendlichen sowie dem Dauertrend einer Schulstruktur im Wandel ergibt.
- Mit Blick auf die stark steigenden Schülerzahlen und die Schulstruktur im Wandel sieht die Verwaltung ein Bündel von Maßnahmen, unter anderem die Realisierung von zwei neuen weiterführenden Schulen im bzw. für den Stadtbezirk Rodenkirchen vor, davon eine Schule, zum Beispiel eine Gesamtschule, auf dem Gelände der ehemaligen Dom-Brauerei in Parkstadt-Süd und eine Schule, zum Beispiel ein Gymnasium in Rondorf-Nordwest.
- Die Erweiterung des Gymnasiums Rodenkirchen bei auslaufender Schließung der Hauptschule

Ringelnatzstraße wird in der „Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung Köln 2016“ unter Maßnahmenbeschreibung M22 (Seite 50) skizziert. Sie ist neben weiteren schulorganisatorischen Maßnahmen dringend erforderlich und so schnell wie möglich umzusetzen. Vor dem Hintergrund der nach aktueller kleinräumiger Bevölkerungsprognose weiter stark steigenden Kinderzahlen im Stadtbezirk Rodenkirchen ist das Angebot an Schülerplätzen in den Eingangsklassen der Sekundarstufe I an die heute schon hohe und erwartet noch höhere Nachfrage anzupassen (vergleiche Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung Köln 2016, Seiten 45 -46 und Anlage weiterführende Schulen, Seite 2).

- Wie weiter oben angeführt, konnte das Gymnasium Rodenkirchen in den letzten Jahren schon zusätzliche Schülerplätze in den Eingangsklassen der Sekundarstufe I realisieren. Entsprechend der Nachfrage wird mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag eine dauerhafte Kapazitätserweiterung der Schule gesichert und ihre schulrechtliche Wirksamkeit formal zum Schuljahr 2017/18 festgelegt.
- Trotz guter pädagogischer Arbeit hat die Hauptschule Ringelnatzstraße in den vergangenen Jahren 3 Jahren lediglich eine Eingangsklasse bilden können. Für das Schuljahr 2015/16 weist die Statistik lediglich 17 Schülerinnen und Schüler im 5. Schuljahr aus. Ob die in der Vorstatistik für 2016/17 angegebenen 28 Schülerinnen und Schüler für das 5. Schuljahr tatsächlich erreicht werden, kann zum Erstellungszeitpunkt der Vorlage nicht verifiziert werden. In den Anmeldezahlen spiegeln sich die Ergebnisse der Elternbefragung zur Schulwahl von Herbst 2012, nach denen nur 1% der befragten 478 Eltern von Viertklässler/-innen im Stadtbezirk Rodenkirchen ihr Kind an gerne an einer Hauptschule anmelden wollte.
- Für die Hauptschule Ringelnatzstraße weist die Vorstatistik zum Schuljahr 2016/17 insgesamt 274 Schülerinnen und Schüler aus.
- Im Durchschnitt hat die Hauptschule Ringelnatzstraße in den vergangenen 5 Jahren, nach der Orientierungsstufe (6. Schuljahr) jährlich rund 15 Schülerinnen und Schüler von anderen Schulformen, hauptsächlich von der Johannes-Gutenberg-Realschule aufgenommen. Gleichzeitig hat die Hauptschule auch einige Schulformwechsler an die Realschule abgegeben. Sofern diese Übergangswerte auch für die Zukunft unterstellt würden, könnte mit einer leichten Zunahme der Schülerzahl an der Hauptschule Ringelnatzstraße ab dem 7. Schuljahrgang gerechnet werden, so dass die Bildung von 2 kleinen Klassen möglich sein könnte. Allerdings ist davon auszugehen, dass die vorgesehenen, den Wünschen der Eltern und Bedarfen entsprechenden Erweiterungen von Gesamtschulen sowie die geplanten neuen weiterführenden Schulen im Stadtbezirk Rodenkirchen deutlich negative Auswirkungen auf die künftig mögliche Schülerzahl der Hauptschule Ringelnatzstraße haben werden.
- Nach Einschätzung der Verwaltung muss das Gymnasium Rodenkirchen bei Schulschließung der Hauptschule Ringelnatzstraße zwingend deren Verpflichtungen in Sachen Klassen des Gemeinsamen Lernens und Vorbereitungsklassen übernehmen, wie auch im vergleichbaren Fall das Georg-Büchner-Gymnasium die Verpflichtungen der Martin-Luther-King-Hauptschule übernommen hat.

(3) Zur räumlich-gebäudlichen Situation

- Der Raumbestand des Gymnasiums Rodenkirchen, Sürther Str. 55 bietet alleine für sich betrachtet nicht ausreichend Unterrichtsräume um eine Umsetzung der vorgesehenen Zügigkeitserweiterung in der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II vorzunehmen. Unter Einbeziehung der Unterrichtsräume der Hauptschule Ringelnatzstraße besteht ausreichend Fläche um der Erhöhung nachzukommen. Durch die auslaufende Schließung der Hauptschule ab dem Schuljahr

2017/18 besteht ausreichend Zeit um die erforderlichen Umbauten (z.B. Fachräume) für die Bedarfe des Gymnasiums zu realisieren. Die Flächen an den Standorten Ringelnatzstraße 10 und Sürther Str. 55 reichen in der Summe aus, um bei einer sich aufbauenden Zügigkeitserweiterung die notwendigen Bedarfe eines Gymnasiums mit den Zügigkeiten SEK I 6 und SEK II 9 zu decken.

- Bei dem Schulkomplex der Hauptschule Ringelnatzstraße handelt es sich um ein ÖPP-Projekt im Betrieb. Inwieweit die geänderte Nutzung dieses Komplexes durch das Gymnasium Rodenkirchen Auswirkungen auf den Betreibervertrag hat, wird von der Verwaltung geprüft.

(4) Beteiligung der Schulkonferenz

- Die Schulkonferenzen des Gymnasiums Rodenkirchen und der Hauptschule Ringelnatzstraße wurden gebeten, über die Schulentwicklungsplanung zu beraten und Stellungnahmen abzugeben. Die Stellungnahmen werden als Anlage beigefügt.
- Die Schulkonferenz der HS Ringelnatzstraße erkennt die Begründung zur Schließung an, lehnt jedoch eine Schließung zum Schuljahr 2017/18 ab, da ein entsprechendes Konzept fehlt.

Die Verwaltung kann diese Argumentation nachvollziehen. Aufgrund der vorliegenden Rahmenbedingungen in Köln, die im Planungsbericht zur „Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung Köln 2016“ und auch in dieser Vorlage beschrieben sind, sieht die Verwaltung nach wie vor den dringenden Bedarf bereits zum Schuljahr 2017/18 zusätzliche Plätze an Gymnasien und Gesamtschulen zur Verfügung zu stellen. Verwaltung und Schulaufsicht müssen das Schuljahr 2016/17 nutzen, um auf die von der Schulkonferenz aufgeworfenen Fragen, insbesondere in Bezug zukünftige Aufnahme von Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Lernen und auf die Beschulungs- und Übergangsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler in den Vorbereitungsklassen eine Antwort zu finden.

(5) Personalkosten

- Der Stellenbedarf und die daraus resultierenden Personalkosten in Schulsekretariaten richten sich neben den zu erwartenden Schülerzahlen u.a. nach der Schulform und der damit verbundenen Bewertung der Schulsekretariatsstellen sowie der Sicherstellung einer Grundversorgung. Für die Zügigkeitserweiterung des Gymnasiums Rodenkirchen, Sürther Straße sowie der damit verbundenen Schließung der Hauptschule Rodenkirchen, Ringelnatzstraße entstehen aufgrund eines gesamtstädtisch realisierbaren Kapazitätsausgleiches keine zusätzlichen Stellenbedarfe für den Schulsekretariatsbereich. Anders als bei Teilstandortlösungen, die eine größere Distanz zueinander aufweisen erscheint ein standortbedingter Mehraufwand für den Sekretariatsbereich im gegebenen Fall einer „Campus-Situation“ nicht gegeben. Da der Schulstandort Ringelnatzstraße als ÖPP-Projekt geführt wird, wird voraussichtlich auch keine Veränderung für die Schulhausmeister erforderlich. Es fallen insoweit keine zusätzlichen Personalkosten an.

(6) Abstimmung mit den benachbarten Schulträgern

- § 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW verpflichtet die Schulträger, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. Als benachbarte Schulträger sind Gemeinden zu

verstehen, die unmittelbar an das Kölner Stadtgebiet angrenzen (Nachbargemeinden). Nach § 80 Absatz 7 Schulgesetz NRW informieren sich die Träger öffentlicher Schulen und die Träger von Ersatzschulen gegenseitig über ihre Planungen.

- Die Verwaltung sieht vor, zeitlich parallel zum Gremiendurchlauf alle Nachbarkommunen über die Planungsabsichten zu informieren und somit insbesondere dem Anhörungserfordernis gemäß § 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW nachzukommen. Ebenso sind die Träger der anerkannten Kölner Ersatzschulen über die Planungsabsichten zu informieren.
- Die Verwaltung beabsichtigt, in Verhandlungen mit der Stadt Wesseling einzutreten, um die Möglichkeit einer Beschulungsvereinbarung für die dortige Hauptschule zu prüfen, um so ein mit der Stadtbahnlinie 16 erreichbares Hauptschulangebot für Schülerinnen und Schüler aus dem Kölner Süden erschließen zu können.

(7) Anordnung der sofortigen Vollziehung

- Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, dass der Schulträger nicht durch eingelegte Rechtsmittel Einzelner gegen die schulrechtliche Zügigkeitserweiterung des Gymnasiums Rodenkirchen, Sürther Straße und die Schließung der Hauptschule Ringelnatzstraße, zu einem erheblichen finanziellen, personellen und organisatorischen Aufwand für die Dauer eines möglicherweise mehrjährigen juristischen Verfahrens gezwungen wird. Im Übrigen liegt es im Interesse der Eltern, rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres 2017/18 Klarheit über das zukünftige Schulangebot zu haben. Daher ist bei Ausführung des Beschlusses die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (besonderes öffentliches Interesse) anzuordnen.

Anlage

- SK Beschluss des Gymnasiums Rodenkirchen (wird spätestens zur Ratssitzung am 22.09.2016 nachgereicht)
- SK Beschluss der Hauptschule Ringelnatzstraße